

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)

Das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 ist am 05.07.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. Jg 2017, Teil I Nr. 44, S. 2097, hinterlegt beim Bundesanzeiger Verlag). Artikel 7 des Gesetzes trat am 06.07.2017 in Kraft, im Übrigen tritt das Gesetz am 25.05.2018 in Kraft.

Das Gesetz sieht eine Neukonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes vor, die aufgrund der am 27.04.2016 verabschiedeten EU-Datenschutz-Grundverordnung bis Mai 2018 erfolgen muss. Die künftig unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung wird dadurch um die Bereiche ergänzt, in denen den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume verbleiben. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Artikel-10-Gesetzes vor, die aus der Ablösung des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes resultieren.

Ab 25.05.2018 droht Unternehmen, die die Vorgaben der DS-GVO nach einer zweijährigen Umsetzungsfrist nicht einhalten, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 4 % des jährlichen weltweiten Umsatzes. Viele Unternehmen müssen dazu erst einmal ein Verarbeitungsverzeichnis für Personendaten erstellen, das sie eigentlich schon nach alter Rechtslage hätten haben müssen. Außerdem müssen sie Prozesse in der Produktentwicklung anpassen, um dem neuen Grundsatz des Privacy by Design gerecht zu werden. Darüber hinaus müssen sie zusätzliche Informationspflichten gegenüber Kunden berücksichtigen.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli und August 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.08./13.08.; GewSt, GrundSt: 15.08./20.08. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2015

Der IX. Senat des BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 und hat in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt. Im Streitfall setzte das Finanzamt die von den Antragstellern für das Jahr 2009 zu entrichtende Einkommensteuer im Juni 2011 zunächst auf € 159.139,00 fest. Im Anschluss an eine Außenprüfung änderte das Finanzamt Ende 2017 die Einkommensteuerfestsetzung auf € 2.143.939,00 und verlangte anschließend neben der nachzuzahlenden Steuer in Höhe von € 1.984.800,00 Nachzahlungszinsen in Höhe von € 240.831,00. Entgegen Finanzamt und Finanzgericht gab der BFH dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt, da im Hinblick auf die Zinshöhe für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestünden. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Es bestünden überdies schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Übermaßverbot entspreche. Die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wirke in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinzniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung. Der III. Senat des BFH hatte dagegen die Höhe der Nachforderungszinsen für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch für verfassungsgemäß erachtet (BFH vom 09.11.2017 - III R 10/16, DStR 2018, 465). (BFH, Beschluss vom 25.04.2018 - IX B 21/18, DStR 2018, 1020)

4. Einkommensteuer: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer

Das aktuelle BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer fasst zahlreiche BMF-Schreiben zu dieser Thematik zusammen und aktualisiert die noch zu berücksichtigenden Regelungen entsprechend der geltenden Rechtslage. (BMF, Schreiben vom 04.04.2018; DStR 2018, Heft 17, S. VIII)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

5. Einkommensteuer: Steuerpauschalierung nach § 37b EStG für betrieblich veranlasste Zuwendungen

Der VI. Senat des BFH hatte darüber zu entscheiden, ob Zuwendungen im Rahmen eines Verkaufsförderungsprogramms „Bonussystem für Verkaufsprofis“ nach § 37b EStG pauschal zu besteuern sind. Im Streitfall konnten selbständige und nichtselbständige Fachverkäufer der Klägerin durch den Verkauf bestimmter Produkte der Klägerin Bonuspunkte sammeln. Die gesammelten Punkte konnten nach einer Registrierung als „Clubmitglied“ bei der A-GmbH gegen Sachprämien und Gutscheine eingelöst werden. Die Sachprämien und Gutscheine stellte die A-GmbH der Klägerin in Rechnung. Mit der Revision wendet sich die Klägerin gegen die pauschale Besteuerung der unstreitigen Zuwendungen aus dem „Bonusprogramm“ nach § 37b EStG. Der VI. Senat des BFH hat entschieden, dass die vereinnahmten Zuwendungen sowohl bei den selbständigen Fachverkäufern als auch bei den angestellten Verkäufern zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Anders als die Vorinstanz verneint der VI. Senat des BFH eine pauschale Besteuerung der Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, da die im Streitfall unstreitig betrieblich veranlassten Zuwendungen nicht zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht worden sind. Die Prämie war vielmehr das ausgelobte Entgelt für die Veräußerung bestimmter Produkte der Klägerin. (BFH, Urteil vom 21.02.2018 - VI R 25/16; DStR 2018, 858)

6. Einkommensteuer: Gewinnerzielungsabsicht trotz negativer Ertragsprognose bei Photovoltaikanlage

Im Streitfall ging es um die Anerkennung von Verlusten aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht prüft das Finanzgericht Baden-Württemberg zweistufig. Zunächst stellt es eine Ergebnisprognose an, wobei es einen Prognosezeitraum von 20 Jahren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagen) zugrunde legt; die Prognose führte zu einem Totalverlust. Sodann würdigt es die Gründe für das negative Ergebnis. Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht, der zwar durch die negative Totalgewinnprognose erschüttert werde. Im Streitfall beruhe aber die verlustbringende Tätigkeit nicht auf persönlichen Gründen. Der Kläger habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen, um die Verluste gering zu halten (z.B. technische Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Ergebnisses, Überprüfung der Verkabelung des Solarparks und der Module, Reinigung der Moduloberflächen, Reduzierung der Ausgaben durch Gespräche mit der Bank). (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.02.2017 - 1 K 841/15, rkr.; DStR 2018, Heft 20, S. VI)

7. Einkommensteuer: Krankheits- und Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung - Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung und der rückwirkenden Anwendung von § 64 EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011

Der VI. Senat des BFH hat erneut die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung außergewöhnlicher Belastungen bei Krankheitskosten um eine zumutbare Belastung gemäß § 33 Abs. 1, Abs. 3 EStG bestätigt (vgl. BFH vom 02.09.2015 - VI R 32/13, DStR 2016, 43). Auch die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Anwendung des den formalen Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall regelnden § 64 EStDV - dieser fordert im Falle von wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden wie im Streitfall grundsätzlich ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten - wurde bekräftigt (vgl. BFH vom 19.04.2012 - VI R 74/10, DStR 2012, 1269). Schließlich urteilte der Senat, Beerdigungskosten könnten als außergewöhnliche Belastung

nur abgezogen werden, soweit sie nicht aus dem Nachlass oder durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt seien. (BFH, Urteil vom 21.02.2018 - VI R 11/16; DStR 2018, Heft 20, S. VI)

8. Einkommensteuer: Auswirkungen des MoMiG auf nachträgliche Anschaffungskosten gemäß § 17 Abs. 2 EStG

Der BFH hat mit Urteil vom 11.07.2017 (IX R 36/15, DStR 2017, 2098) entschieden, dass mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes stellt der BFH auf den Tag der Veröffentlichung des vorgenannten Urteils auf seinen Internet-Seiten (27.09.2017) ab und sieht bis zu diesem Tag geleistete eigenkapitalersetzende oder eigenkapitalersetzend gewordene Finanzierungshilfen des Gesellschafters als nach den bisherigen Grundsätzen zu beurteilen an. In den Revisionsverfahren IX R 29/16 (BeckRS 2017, 140798) und IX R 51/15 (BeckRS 2017, 139372) hat der BFH jeweils in Anwendung seiner vorgenannten Urteilsgrundsätze mit Urteilen vom 11.10.2017 entschieden. Beide Urteile sind derzeit ebenfalls nicht zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen, da Abstimmungen auf Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erforderlich sind. Das LfSt Niedersachsen verfügt daher, dass Fälle, in denen nachträgliche Anschaffungskosten im Zusammenhang mit eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen geltend gemacht werden, weiterhin nicht abschließend zu bearbeiten sind. (LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 13.03.2018; DStR 2018, 920)

9. Einkommensteuer: Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Der BFH hat mit Urteil vom 24.10.2017 - VIII R 13/15, DStR 2017, 2801 entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG führt. Der BFH widerspricht damit der Verwaltungsauffassung, wonach der Forderungsausfall keine Veräußerung i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG darstellt (vgl. BMF vom 18.01.2016 - IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85, BeckVerw 323200 Rn. 60). Das Urteil wurde bisher nicht amtlich im BStBl. veröffentlicht da dies eine Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf. Da dies noch nicht erfolgt ist, ist das BFH-Urteil daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendbar. (OFD Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2018; DStR 2018, 921)

10. Körperschaftsteuer: Rückgängigmachung einer vGA

Die Rechtsfolgen einer vGA können nicht dadurch rückgängig gemacht werden, dass der zur vGA führende Geschäftsvorfall nachträglich wieder aufgehoben wird. Im Streitfall hatten die Parteien die Übertragung eines GmbH-Anteils wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB rückgängig gemacht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg wirkt der Wegfall der Geschäftsgrundlage steuerlich jedoch nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück. Würde der die vGA auslösende Geschäftsvorfall rückgängig gemacht, könne allenfalls ein (Teil-)Erlass der Steuer oder die Nichtberücksichtigung des die Steuer auslösenden Vorgangs gemäß § 163 Abs. 1 AO geboten sein. (FG Nürnberg, Urteil vom 10.05.2017 - 3 K 1157/16, rkr.; DStR 2018, Heft 20, S.VIII)